

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dittes (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Kontrollen nach § 36 Abs. 3 des Waffengesetzes in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2131** vom 24. April 2017 hat folgenden Wortlaut:

Seit dem Jahr 2015 sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein computergestütztes Waffenregister zu führen. Nach § 36 Abs. 3 des Waffengesetzes (WaffG) haben Besitzerinnen und Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen Behörden zur Überprüfung der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 des § 36 WaffG Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen Waffen und die Munition aufbewahrt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen sind in Thüringen im Besitz einer beziehungsweise mehrerer Waffenbesitzkarten aufgrund welcher Rechtsgrundlage und verfügen über wie viele und welche Waffen?
2. Welche Angaben kann die Landesregierung über den illegalen Besitz von Waffen in Thüringen machen?
3. Wie viele Bedienstete beziehungsweise Beschäftigte sowie wie viele Vollbeschäftigteneinheiten sind jeweils in den Landkreisen und kreisfreien Städten mit der Aufgabe des Vollzugs des Waffengesetzes insbesondere für die Kontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG betraut (bitte entsprechend auf die Landkreise und kreisfreien Städte aufschlüsseln)?
4. Wie viele Kontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG wurden jeweils in den Jahren 2015 und 2016 jeweils in den Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt (bitte entsprechend auf die Landkreise und kreisfreien Städte aufschlüsseln)?
5. In wie vielen Fällen wurden infolge der Kontrollen jeweils Auflagen zur sicheren Aufbewahrung erteilt (bitte entsprechend auf die Landkreise und kreisfreien Städte aufschlüsseln)?
6. In wie vielen Fällen wurden in Folge der Kontrollen jeweils waffenrechtliche Erlaubnisse, wie Waffenbesitzkarten zum Besitz, Waffenbesitzkarten zum Erwerb und Waffenscheine entzogen (bitte entsprechend auf die Landkreise und kreisfreien Städte aufschlüsseln)?
7. In wie vielen Fällen wurde den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden der Zugang zu den zu kontrollierenden Räumlichkeiten verwehrt (bitte entsprechend auf die Landkreise und kreisfreien Städte aufschlüsseln)? Welche Konsequenzen hatte jeweils die Verweigerung des Zutritts (bitte im Einzelnen darstellen)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Juni 2017 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen:

Am 1. Januar 2013 ist das Nationale Waffenregister planmäßig in Betrieb gegangen. Damit hat Deutschland als erstes Land in der Europäischen Union die Anforderungen aus Artikel 4 Abs. 4 der EU-Waffenrichtlinie (91/477/EWG) umgesetzt.

Bundesweit haben alle Waffenbehörden ihre Daten, die sie im Rahmen der Erstbefüllung an das Nationale Waffenregister (NWR) zunächst ohne Anpassung an die Katalogwerte des NWR übermitteln durften, spätestens bis zum 31. Dezember 2017 zu bereinigen (§ 22 Abs. 3 Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters vom 25. Juni 2012 - BGBl. I Seite 1366).

Bis zum Abschluss dieses wichtigen Prozesses werden die für Thüringen maßgeblichen Zahlen wie bisher im Rahmen einer Jahresstatistik auf der Grundlage eigener Erhebungen mit jeweiligem Stichtag 31. Dezember vom Thüringer Landesverwaltungsamt erfasst.

Nach dem Amoklauf in Winnenden, bei dem der Täter Zugriff auf die Schusswaffen seines Vaters hatte, weil diese entgegen den waffenrechtlichen Vorschriften für Dritte zugänglich waren, wurde das Waffengesetz im Jahr 2009 dahingehend geändert, dass den Waffenbehörden eine anlassunabhängige Kontrolle der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition ermöglicht wird (§ 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG). Ziel der unangemeldet möglichen Kontrollen ist es u. a., das Bewusstsein der Waffenbesitzer hinsichtlich eines verantwortungsvollen Umgangs mit Waffen und Munition zu schärfen und mögliche Gefahren, die sich zwangsläufig auch aus dem legalen Waffenbesitz ergeben können, eng zu begrenzen.

Mit Schreiben vom 1. September 2009 hat das damalige Thüringer Innenministerium das Landesverwaltungsamt gebeten, die Waffenbehörden aufzufordern, solche Kontrollen durchzuführen. Durch das Thüringer Innenministerium/Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales werden die Waffenbehörden regelmäßig dazu angehalten, von der Kontrollbefugnis einen möglichst häufigen Gebrauch zu machen.

Über die durchgeführten Kontrollen berichten die Waffenbehörden seit dem Jahr 2010 halbjährlich jeweils mit Stichtag 31. März und 31. Oktober.

Zu 1.:

Auf Grundlage der vom Thüringer Landesverwaltungsamt erhobenen Waffenstatistik 2016 (Stand: 31. Dezember 2016) ergibt sich folgende Verteilung:

Bedürfnisgrund/Rechtsgrundlage	Personenanzahl	erteilte Waffenbesitzkarten
Sportschützen; § 14 WaffG	15.067	26.416
Jäger; § 13 WaffG	11.628	13.474
Bewachungsgewerbe; § 28 WaffG	25	50
Erben; § 20 WaffG	266	487
schießsportliche Vereine; § 15 WaffG	553	1.216
Tierärzte, Signalwaffen Wildgehege; § 8 WaffG	246	301
Kombinierte Bedürfnisse (z.B. Jäger und Sportschütze)	2.815	3.826
Waffensammler Waffensachverständige; §§ 17, 18 WaffG	37	59

Der Waffenbestand verteilt sich wie folgt:

Waffenbestand einschließlich wesentlicher Waffenteile gesamt	davon Kurz Waffen	davon Langwaffen
128.678	38.869	89.809

Zu 2.:

In den Informations- und Sachbearbeitungssystemen der Thüringer Polizei werden Daten zum illegalen Besitz von Waffen nicht explizit gespeichert.

Zur Thematik wurden entsprechende Recherchen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie im Vorgangsbearbeitungssystem IGVP und den verbundenen Auswerte- und Rechercheverfahren Findus und dem Spurendokumentationssystem ZeSAR initiiert.

Im Jahr 2015 war für 41 Schusswaffen zu konstatieren, dass sie sich illegal im Besitz des Tatverdächtigen befanden. Hier wurden jedoch in einem einzigen Fall - Entdeckung eines Waffenverstecks - zehn Pistolen und 14 Langwaffen sichergestellt.

Im Jahr 2016 konnte für 22 Schusswaffen festgestellt werden, dass sie sich illegal in Gewahrsam des Besitzers befanden.

Zu 3.:

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die nachfolgenden Angaben zu ihren Bediensteten im Vollzug des Waffengesetzes mitgeteilt:

Behörde	eingesetzte Bedienstete insbesondere für die Aufbewahrungskontrollen
ABG	Mit dem Vollzug des Waffengesetzes ist ein Mitarbeiter (1.0 Vollbeschäftigteneinheiten -VbE-) betraut. Die Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG erfolgen als Teil dieses Gesetzesvollzuges mit aktiver Unterstützung bei den Kontrollen durch den Mitarbeiter (1.0 VbE) der unteren Jagdbehörde.
EIC	Mit den Aufgaben des Waffengesetzes ist ein Sachbearbeiter (Vollzeit) betraut. Aufbewahrungskontrollen werden durch zwei Beschäftigte des Landkreises durchgeführt. Dies sind der Sachbearbeiter für Waffenrecht und Jagdwesen.
GTH	Ein Sachbearbeiter ist mit dem Waffengesetz betraut. Aufbewahrungskontrollen werden mit zwei Personen (Jagdbehörde) durchgeführt.
GRZ	Zwei Sachbearbeiter mit 1,15 VbE sind mit dem Vollzug des Waffengesetzes betraut. Hierzu gehören auch die Aufbewahrungskontrollen.
HBN	Ein Sachbearbeiter mit 0,65 VbE. Aufbewahrungskontrollen werden mit zwei Personen durchgeführt.
IK	Ein Mitarbeiter (Vollzeitstelle 40 Stunden/Woche) in der Waffenbehörde. Bei verdachtsunabhängigen Kontrollen werden diese mit einem weiteren Kollegen aus dem Sachgebiet (in der Regel Jagdbehörde) durchgeführt.
KYF	Ein VbE sind mit dem Vollzug des Waffengesetzes betraut. Hierzu gehören auch die Aufbewahrungskontrollen.
NDH	Ein Sachbearbeiter ist mit dem Waffengesetz betraut. Aufbewahrungskontrollen werden mit zwei Personen durchgeführt.
SHK	Im Saale-Holzland-Kreis sind zwei Mitarbeiter mit dem Vollzug des Waffengesetzes betraut. Es handelt sich dabei um eine VbE Waffenbehörde und eine Stelle mit 0,5 VbE Waffenbehörde und 0,5 VbE Fischereibehörde. Für die Durchführung von Kontrollen sind drei Mitarbeiter (je nach Verfügbarkeit) im Einsatz tätig (ein Mitarbeiter Waffenbehörde, ein Mitarbeiter Waffen- und Fischereibehörde, Sachgebietsleiterin).
SOK	Zwei VbE sind für den Vollzug des Waffengesetzes eingesetzt.
SLF	Für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nehmen derzeit drei Mitarbeiter (davon zwei mit 40 Stunden/Woche, eine mit 30 Stunden/Woche) die Aufgaben des Waffenrechts, aber auch die des Jagd-, und Fischereirechts wahr. Aufbewahrungskontrollen werden immer durch zwei Mitarbeiter durchgeführt.
SM	Zwei Sachbearbeiter mit insgesamt 1,8 VbE sind mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut.
SON	Zwei Bedienstete mit insgesamt 1,4 VbE sind für den Vollzug des Waffengesetzes eingesetzt.
SÖM	Zwei Sachbearbeiter sind mit insgesamt 1,2 VbE mit den Aufgaben des Vollzuges des Waffengesetzes betraut.
UH	Die Waffenbehörde (1,33 VbE) ist mit einer Mitarbeiterin besetzt und die Aufbewahrungskontrollen werden durch den Vollzugsdienst durchgeführt.

Behörde	eingesetzte Bedienstete insbesondere für die Aufbewahrungskontrollen
WAK	Vier Mitarbeiter stehen mit insgesamt 1,68 VbE zur Verfügung.
AP	Ein Sachbearbeiter Waffenrecht (38 Stunden/Woche). Aufbewahrungskontrollen werden mit der Kollegin der Jagdbehörde durchgeführt.
EF	Zwei Mitarbeiter sind mit dem Vollzug des Waffengesetzes befasst. Davon kommen 0,1 VbE für Kontrollen nach § 36 WaffG zum Einsatz.
J	Derzeit ist eine Person (0,93 VbE) für den Vollzug des Waffengesetzes eingesetzt. Die Kontrollen nach § 36 WaffG führen insgesamt vier sachkundige Mitarbeiter des zentralen Ermittlungs- und Vollzugsdienstes durch. Die Waffenkontrollen stellen nur einen Teil ihrer Vollzugsaufgaben dar.
G	In Gera ist ein Sachbearbeiter mit 0,75 VbE mit dem Vollzug des Waffengesetzes betraut. Aufbewahrungskontrollen werden immer durch zwei Personen durchgeführt (in der Regel mit dem Sachbearbeiter untere Jagd- und Fischereibehörde).
SHL	Gegenwärtig werden die Aufbewahrungskontrollen jeweils gemeinsam mit einer Vollzugsdienstkraft des Ordnungs- und Bürgeramtes durchgeführt. Für den Vollzug des Waffengesetzes ist ein Bediensteter mit 0,79 VbE vorgesehen.
WE	Bis März 2017 war ein Beschäftigter mit 0,44 VbE mit den Aufgaben des Vollzugs des Waffengesetzes insbesondere für die Kontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG betraut. Seit April 2017 stehen für die Erfüllung der Aufgaben insbesondere der Waffenkontrollen vier Beschäftigte mit insgesamt 0,64 VbE zur Verfügung.

Zu 4. und 5.:

Dazu verweise ich zunächst auf die Vorbemerkungen. Die Stadt Eisenach hat zum 1. April 2015 gemäß § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die ihr aufgrund des Waffengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben der unteren Waffenbehörde und zugleich gemäß § 8 Abs. 1 ThürKGG alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse auf den Wartburgkreis übertragen.

Aufbewahrungskontrollen 1. Oktober 2014 bis 31. März 2015:

Behörde	Kontrollen	davon Waffenbesitzer ange- troffen	keine Beanstandung	Auflagen	Widerrufsver- fahren einge- leitet
ABG	33	8	6	2	0
EIC	31	16	16	0	0
GTH	111	22	19	2	1
GRZ	51	22	19	2	1
HBN	40	14	14	0	0
IK	56	18	15	3	0
KYF	10	10	10	0	0
NDH	37	13	11	2	0
SHK	55	15	15	0	0
SOK	5	3	3	0	0
SLF	124	52	40	12	0
SM	52	23	21	2	0
SON	20	15	14	0	1
SÖM	-	-	-	-	-
UH	64	64	63	1	0
WAK	75	20	14	3	3
AP	31	31	26	5	0
EA	-	-	-	-	-
EF	63	18	14	3	1
G	-	-	-	-	-
J	25	19	18	1	0

Behörde	Kontrollen	davon Waffen- besitzer ange- troffen	keine Beanstandung	Auflagen	Widerrufsver- fahren einge- leitet
SHL	8	6	6	0	0
WE	4	2	2	0	0

Aufbewahrungskontrollen 1. April 2015 bis 30. September 2015:

Behörde	Kontrollen	davon angetroffen	keine Beanstandung	Auflagen	Widerrufsver- fahren einge- leitet
ABG	-	-	-	-	-
EIC	33	18	16	2	0
GTH	109	33	29	0	4
GRZ	165	70	65	5	0
HBN	34	11	11	0	0
IK	157	44	39	5	0
KYF	18	17	16	1	0
NDH	-	-	-	-	-
SHK	20	9	9	0	0
SOK	15	8	8	0	0
SLF	22	8	3	5	0
SM	59	31	27	3	1
SON	65	36	28	0	8
SÖM	-	-	-	-	-
UH	119	119	118	1	0
WAK	97	28	23	4	1
AP	75	75	68	6	1
EF	102	20	17	3	0
G	-	-	-	-	-
J	30	12	10	2	0
SHL	5	4	3	1	0
WE	7	5	5	0	0

Aufbewahrungskontrollen 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016:

Behörde	Kontrollen	davon angetroffen	keine Beanstandung	Auflagen	Widerrufsver- fahren einge- leitet
ABG	20	8	8	0	0
EIC	26	15	15	0	0
GTH	74	28	23	2	3
GRZ	56	28	27	1	0
HBN	45	25	23	2	0
IK	97	33	30	2	1
KYF	12	10	8	2	0
NDH	13	9	8	1	0
SHK	10	5	2	0	3
SOK	5	3	2	1	0
SLF	57	27	18	7	2
SM	52	26	24	2	0

Behörde	Kontrollen	davon angetroffen	keine Beanstandung	Auflagen	Widerrufsverfahren eingeleitet
SON	11	6	5	1	0
SÖM	45	42	40	2	0
UH	30	30	29	1	0
WAK	2	1	1	0	0
AP	39	39	32	6	1
EF	114	37	33	4	0
G	-	-	-	-	-
J	37	22	22	0	0
SHL	6	3	3	0	0
WE	7	3	3	0	0

Aufbewahrungskontrolle 1. April 2016 bis 30. September 2016:

Behörde	Kontrollen	davon angetroffen	keine Beanstandung	Auflagen	Widerrufsverfahren eingeleitet
ABG	110	26	23	2	1
EIC	44	16	16	0	0
GTH	20	13	6	3	4
GRZ	140	56	47	9	0
HBN	34	11	11	0	0
IK	77	20	17	3	0
KYF	10	10	10	0	0
NDH	25	6	5	1	0
SHK	-	-	-	-	-
SOK	10	7	7	0	0
SLF	68	33	26	7	0
SM	31	21	21	0	0
SON	56	14	11	2	1
SÖM	93	81	80	1	0
UH	61	61	61	0	0
WAK	89	28	27	1	0
AP	52	52	50	2	0
EF	19	8	6	2	0
G	-	-	-	-	-
J	40	31	31	0	0
SHL	4	3	2	1	0
WE	10	3	3	0	0

Aufbewahrungskontrolle 1. Oktober 2016 bis 31. März 2017:

Behörde	Kontrollen	davon angetroffen	keine Beanstandung	Auflagen	Widerrufsverfahren eingeleitet
ABG	4	3	3	0	0
EIC	7	3	1	0	2
GTH	25	9	8	0	1
GRZ	67	34	34	0	0
HBN	32	18	18	0	0

Behörde	Kontrollen	davon angetroffen	keine Beanstandung	Auflagen	Widerrufsver- fahren einge- leitet
IK	17	8	7	1	0
KYF	13	13	12	1	0
NDH	39	12	9	3	0
SHK	55	39	35	2	2
SOK	10	4	3	1	0
SLF	26	18	18	0	0
SM	34	22	21	0	1
SON	27	11	11	0	0
SÖM	98	75	72	3	0
UH	131	130	129	1	0
WAK	70	18	17	0	1
AP	38	38	35	2	1
EF	69	23	19	4	0
G	54	22	18	4	0
J	21	11	10	1	0
SHL	8	5	5	0	0
WE	22	19	18	1	0

Zu 6.:

Dazu verweise ich auf die Antwort zu Frage 4.

Zu 7.:

Der Zugang zu den zu kontrollierenden Räumlichkeiten wurde in keinem Fall verwehrt.

Dr. Poppenhäger
Minister